

100 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Khol, Marizzi und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 geändert wird (109/A)

Zur Begründung des vorliegenden Initiativantrages führten die Antragsteller aus:

Der Rechnungshof hat angeregt, daß es ausreichend sei, den Jahresabschluß und die Gebarung der Rechtsträger gemäß diesem Bundesgesetz alljährlich durch einen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) oder durch einen Buchprüfer und Steuerberater (Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) zu prüfen.

Veränderungen der Bezüge, die nach einem Auszahlungszeitpunkt eintreten, sind nach dieser Bestimmung ebenfalls zu berücksichtigen.

Bisher konnten die Rechtsträger jährlich 5% der ihnen in diesem Jahr zugewendeten Förderungsmittel zur Bildung einer Rücklage verwenden, die der Erhaltung und Erneuerung des von den Rechtsträgern erworbenen unbeweglichen Vermögens dient. Darüber hinaus dürfen die Rechtsträger jährlich 5% der ihnen im jeweiligen Jahr zugeflossenen Förderungsmittel zur Bildung einer Rücklage verwenden, die für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer dient. Die Entwicklung der vergangenen Jahre hat gezeigt, daß auf Grund dieser Bestimmungen Rücklagenbildungen vorgenommen werden konnten, die über das unbedingt

notwendige Maß hinausgingen. Aus diesem Grunde soll nunmehr die Rücklage mit einem Drittel der im betreffenden Jahr zugewendeten Förderungsmittel begrenzt werden.

Auf Grund der aktuellen Entwicklung in Ost- und Mitteleuropa sowie der aktuellen Phase der EG-Annäherung Österreichs sind verstärkte internationale Kontakte der Politischen Akademien notwendig. Diesem Umstand soll mit der Anhebung der Förderungsmittel für die internationale Arbeit der Politischen Akademien Rechnung getragen werden.

Mit der Z 5 des vorliegenden Antrags wird der Auszahlungszeitpunkt für die Ausschüttung der Förderungsmittel gesetzlich exakt determiniert.

Auch im Zusammenhang mit der Zuteilung zusätzlicher Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit soll dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Mit der Z 7 wird ein Anwesenheitsquorum für die Sitzungen des Beirats festgelegt.

Der Verfassungsausschuß hat den Initiativantrag am 9. April 1991 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Frischenschlager mit Mehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1991 04 09

Dipl.-Ing. Flicker

Berichterstatter

Dr. Schranz

Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 613/1989, wird geändert wie folgt:

1. In § 1 Abs. 1 Z 5 wird die Wortfolge „durch zwei Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften) oder durch zwei Buchprüfer und Steuerberater (Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften)“ durch die folgende Wortfolge ersetzt:

„durch einen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) oder durch einen Buchprüfer und Steuerberater (Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft)“

2. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Veränderungen der oben genannten Jahresbrutto-bezüge während eines Kalenderjahres sind aliquot nach Monaten zu berücksichtigen.“

3. Dem § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Rücklage darf ein Drittel der im betreffenden Jahr zugewendeten Förderungsmittel nicht übersteigen.“

4. § 2 Abs. 4 erster Satz lautet:

„(4) Jedem förderungswürdigen Rechtsträger sind auf sein Verlangen zusätzliche Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit in der Höhe von 40 vH der ihm gemäß Abs. 2 gebührenden Förderungsmittel zuzuweisen.“

5. Dem § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Grundbetrag ist bis zum 15. Februar, der Zusatzbetrag sowie die zusätzlichen Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit sind bis zum 15. April auszuzahlen.“

6. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Vor der Beschlußfassung der Bundesregierung über die Festsetzung des Zusatzbetrages sowie der zusätzlichen Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit und vor einem Widerruf der Feststellung der Förderungswürdigkeit gemäß § 1 ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

7. Dem § 3 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz ist auf Förderungen ab dem Jahr 1991 anzuwenden.

(2) Begehren auf Zuerkennung von Förderungsmitteln, die sich aus der Erhöhung der Mittel auf Grund Art. I Z 4 ergeben, sind bis 31. Mai 1991 an das Bundeskanzleramt zu stellen.